# Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Hochschule Kaiserslautern vom 14.07.2017

(Hochschulanzeiger Nr. 37/2017 vom 31. Juli 2017, S. 21)

#### Geändert durch:

- Änderung vom 12.12.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 41/2017 vom 29. Dezember 2017, S. 4)
- Ordnung vom 10.11.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 9/2021 vom 30. November 2021, S.12)

Diese nichtamtliche Lesefassung gilt für alle Studierenden des Masterstudiengang Architektur, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 für das Studium eingeschrieben haben.

Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, können sich im Prüfungsamt über die für Sie geltende Fassung und einen möglichen Wechsel in diese aktuelle Fassung informieren.

Zur Information: Im Portal/QIS wird die Bezeichnung PO 2017 verwendet.

# INHALT

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Mastergrades
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 6 Gestalterisches Entwurfsprojekt
- § 7 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten
- § 8 Wahlpflichtmodule
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Kolloquium über die Masterarbeit
- § 11 Umfang der Masterprüfung
- § 12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung
- § 14 Inkrafttreten
- Anlage 1: Masterstudiengang Architektur

Anlage 2: Regelungen für die Auswahl und Zulassung

# § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt; insbesondere enthält sie Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Mastergrades (§ 1 AMPO)
- Regelstudienzeit (§ 1 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 AMPO)
- Mündliche Prüfungen (§ 7 AMPO)
- Schriftliche Prüfungen (§ 8 AMPO)

- Projektarbeiten (§ 9 AMPO)
- Masterarbeit (§ 10 AMPO)
- Kolloquium über die Masterarbeit (§ 12 AMPO)
- Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß (§ 13 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung (§ 17 AMPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 18 AMPO)

#### § 2 Bezeichnung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt: "M.A.") verliehen.

## § 3 Regelstudienzeit

- (1) Das Masterstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Studienzeit, in der alle Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Masterarbeit abgelegt und das Masterstudium vollständig abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester.

## § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zum Studium wird für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf der Grundlage der AMPO und der Regelung für die Auswahl und Zulassung (Anlage 2) entschieden.
- (2) Die Form der Vorleistungen zu Prüfungen wird im Prüfungsplan des jeweiligen Studienganges dokumentiert und spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters bekannt gemacht.
- (3) Zur Bearbeitung der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer 55 CP erbracht hat. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

#### § 5 Arten der Prüfungs-und Studienleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen sind:
- 1. mündliche Prüfungen gemäß § 7 AMPO
- 2. schriftliche Prüfungen gemäß § 8 AMPO
- 3. Projektarbeit Architektur gemäß § 6 FPO
- 4. die Masterarbeit gemäß § 10 AMPO
- 5. das Kolloquium über die Masterarbeit gemäß § 11 AMPO
- (2) Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden in Form von Übungen, Klausuren, Praktika, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Entwürfen, Stegreifentwürfen, Referaten, Mappen, experimentellen Arbeiten, Präsentationen oder mündlichen Leistungen erbracht. Hausarbeiten umfassen die Erstellung einer schriftlichen Arbeit und stellen eine schriftliche Prüfung im Sinne des § 8 AMPO dar.
- (3) Das Bestehen bzw. Erbringen von Studienleistungen wird gemäß § 14 AMPO für das Bestehen der Master-prüfung vorausgesetzt. Im Gegensatz zu Prüfungsleistungen kann die Bewertung von Studienleistungen auch ohne Benotung erfolgen. Des Weiteren fließen die Bewertungen von Studienleistungen gem. § 6 Abs. 1 AMPO nicht in die Berechnung der Gesamtnote gem. § 18 Abs. 1 AMPO ein. Die Bewertung benoteter Studienleistungen erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 AMPO, die Bewertung unbenoteter Studienleistungen erfolgt mit "bestanden" oder "nicht bestanden".

## § 6 Gestalterisches Entwurfsprojekt

(1) Gestalterische Entwurfsprojekte (P\_E) sind künstlerisch-konstruktive Arbeiten, die iterativ eine oder mehrere inhaltlich miteinander verzahnte komplexe Aufgaben-/Problemstellung(en) unterschiedlicher Themengebiete in Form von Teilleistungen enthalten können, die sich in der Summe der eigenen Schwerpunkte in ihrer Wechselwirkung auf den Entwurfsprozess auswirken. Die Projekte können von den Studierenden eigenständig oder unter

Anleitung studien-/semesterbegleitend durchgeführt werden. Die Projektprozesse und -ergebnisse müssen fachgerecht dokumentiert und mündlich präsentiert werden.

- (2) Hierbei können je nach Aufgabenstellung gestalterisch-künstlerische, technisch-konstruktive oder theoretischgeschichtliche Aspekte eingebunden bzw. fokussiert werden. Die Prüfungsform P\_E fördert mit der studienbegleitenden Bearbeitung einer Aufgabenstellung der Innenarchitektur oder Architektur und unter Anwendung adäquater aufeinander aufbauender oder integrativer entwurfsmethodischer Verfahrensweisen das ganzheitliche Verständnis, die methodische Herangehensweise und die kreativen sowie kognitiven Fähigkeiten, die in einem vielschichtigen und interdisziplinären Zusammenhang mit dem kreativen Entwurfsvorgang stehen.
- (3) Mögliche Formen der fachgerechten Dokumentation bei P\_E können sein: Skizzen, Entwürfe, Konzepte, Zeichnungen, Modelle, Stegreifentwürfe, Zwischenergebnisse, Planungsschritte, verworfene und abgeschlossene Ergebnisse, Text- und Bildmaterial, Fotografien, Raumpläne, Animationen, Digitale Darstellung, Diagramme, entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung, Plandokumente in gedruckter und digitale Form, analoge und digitale räumliche Modelle, Moodboards, etc.
- (4) Die Verwendung anderer Prüfungsformen wie beispielsweise Klausur als Prüfungselement, die nicht einer klassischen Projektarbeit entsprechen, sind ausgeschlossen. Die Gewichtung der Teilleistungen zur Bildung der Gesamtnote ist im Modulhandbuch definiert. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar (ECTS-Punkte), sofern in der Anlage 1 nicht eine inhaltliche Verknüpfung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 4 ABPO angegeben wird, so dass bei Nichtbestehen einer Teilleistung alle Teilleistungen der Prüfung zu wiederholen sind. Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Teilleistungen ist im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten und entspricht den ausgewiesenen Credit Points. Bearbeitungszeit und -umfang stehen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis.
- (5) In der Anlage 1 kann geregelt werden, dass bei einer inhaltlichen Verknüpfung von Teilleistungen einer Prüfung, mit der Anmeldung einer Teilleistung alle Teilleistungen der Prüfung als angemeldet gelten. Entsprechend gelten bei einer Abmeldung von einer Teilleistung alle Teilleistungen als abgemeldet.

# § 7 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 12 Wochen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag hin um bis zu 4 Wochen verlängern
- (2) Anmelde- und Abgabezeitpunkt werden mit dem Prüfungsplan veröffentlicht.

#### § 8 Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt 14 Wochen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden
- (3) Masterarbeiten sind nicht als Gruppenarbeiten zugelassen.
- (4) Der Abgabeort wird vom Herausgeber der Abschlussarbeit festgelegt. Das Prüfungsamt ist über eine fristgerechte Abgabe zu informieren.
- (5) Die Masterarbeit besteht aus einem Entwurf, einer Projektarbeit oder aus einer schriftlichen Hausarbeit, die in ihrer kreativen Leistung einem Entwurf gleichzusetzen ist. Sie wird gemäß Absatz 1 Nr. 2 in einem Kolloquium präsentiert.

# § 9 Wahlpflichtmodule

(1) Die Studierenden wählen im 1. und 2. Semester insgesamt 2 Wahlpflichtfächer gemäß dem Katalog in Anlage 1 (Fachgruppe 5 WAHLPFLICHT).

# § 10 Kolloquium über die Masterarbeit

Die Prüfungsdauer des Kolloquiums über die Masterarbeit beträgt in der Regel 20 Minuten.

# §11 Umfang der Masterarbeit

- (1) Die Masterprüfung besteht aus:
- 1. der Masterarbeit

- 2. dem Kolloquium über die Masterarbeit
- 3. dem Nachweis über die Teilnahme am Masterseminar nach Anlage 1

### §12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote wird aus dem nach ECTS-Punkte gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen, einschließlich der Noten für die Masterarbeit und für das Kolloquium über die Masterarbeit gebildet.
- (2) Ab einem Notenwert von "1,3" oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.

## § 13 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung

Ergänzend zu den in §13 AMBO aufgeführten Regelungen

- (1) Das ärztliche Attest bei Klausuren muss die Prüfungsunfähigkeit für den Tag der Prüfung bescheinigen.
- (2) Erkrankt ein Studierender während der Bearbeitungszeit einer Hausarbeit / Projektarbeit für weniger als 20 Werktage erfolgt nach Einreichung des Attestes im Prüfungsamt die Abgabe als Tagesstand.
- (3) Erkrankt ein Studierender am oder bis einschließlich Prüfungsdatum erfolgt nach Einreichung des Attestes die Abgabe am Folgewerktag.
- (4) Erkrankt ein Studierender über das Prüfungsdatum hinaus, erfolgt nach Einreichung des Attestes die Abgabe am Folgewerktag nach Ablauf des Attestes.
- (5) Ist ein Student nachweislich über den gesamten Bearbeitungszeitraum einer Hausarbeit / Projektarbeit, mindestens 20 Werktage erkrankt, kann er wählen ob er die Leistung als Tagesstand abgibt oder diese auf Grundlage des Attestes im Prüfungsamt abmeldet, um im Folgesemester eine neue Aufgabenstellung zu bearbeiten.

#### § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/2018 ein Masterstudium in dem Studiengang Architektur an der Hochschule Kaiserslautern aufnehmen.
- (3) Studierende, die das Studium im bisherigen Masterstudiengang nach der PO 2011 an der Hochschule Kaiserslautern aufgenommen haben, können das Studium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 beenden.

Kaiserslautern, den 14.07.2017

Prof. Dr. Jürgen Lang Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten Hochschule Kaiserslautern Anlage 1 Masterstudiengang Architektur PO 2017 Anzahl der Modulprüfungen 1.1 PRÜFUNGSLEISTUNGEN 6 5 3 Prüfungs semester ART FORM Beteiligte Lehrveranstaltungen Modulbereiche Zugehörige Module Modul-nummer ECTS Bezeichnung SWS ECTS 1 2 3 Bezeichnung Bezeichnung ECTS Entwurf im städtebaulichen Kontext 1 Städtebau und Freiraumplanung 1 Nachhaltiger, energieeffizienter Städtebau 1 Darstellung und Präsentationstechnik 1 ESK 1 STF 1 NES 1 DAP 1 tädtebauentwurf • Nachhaltigkeit 1 M1 14 PL P\_E\*\* Entwurf Vertiefung Gebäude 1 Gebäudelehre Sonderthemen 1 Energieeffiziente Gebäudetechnik 1 Darstellung und Präsentationstechnik 2 Theoretisches Wahlfach 4 EVG 1 GBS 1 EGT 1 DAP 2 TWF 4 2 2 2 2 Fachgruppe 1 PROJEKT 56 PL Gebäudeentwurf • Nachhaltigkeit 1 M2 P\_E\*\* Kolloquium zur Masterarbeit Masterabschlussarbeit 2 24 3 3 Masterarbeit М3 26 Nachhaltiges Bauen im Bestand 1 Facility Management 1 6 1 NRR 1 Konstruktion • Organisation 1 PL P\_E Fachgruppe 2 KONSTRUKTION Nachhaltige Konstruktionen 1 Klimaanalyse & Simulation 1 Facility Management 2 2 2 PL Konstruktion • Organisation 2 M5 Denkmalpflege 1 Architekturtheorie 1 Moderne Bau- und Kunstgeschichte 1 2 2 2 PL PL PL DPF 1 ATH 1 MBK 1 Fachgruppe 4 THEORIE 2 2 2 14 Theorie + Wissenschaft im Städtebau 1 TWS 1 PL PL Städtebautheorie • Soziologie 1 M7 SOZ 1 Soziologie 1 FEX 1 MAS 1 3 SL 3 SL Fachtechnische Fremdsprache 1 Freies Wahlpflichtfach 1 Wahlpflichtmodul 1 (Ein WPF aus folgendem Katalog) 2 1 PL Fachgruppe 5 WAHLPFLICHT Industrialisiertes Bauen 1 Freies Wahlpflichtfach 2 2 2  $\frac{2}{2}$ . PL em Katalog) FWP 2 Credits 30 30 30 Prüfungsformen:

MA Masterarbeit
P. E. Gestalterisches Entwurfsprojekt
HA Hausarbeit
KL. Klausur
MP Mindliche Prüfung
\* Prüfungsform für Wahlpflichtfäc/
\* "" Prüfungsform für Wahlpflichtfäc/
\* "" Prüfungsform für Wahlpflichtfäc/ Prüfungsarten:
PL Prüfungsleistung
SL Studienleistung Semesterveranstaltung mit Abschlussprüfung Semesterveranstaltung
 mit Prüfung in Teilleistungen Prüfungsform für Wahlpflichtfächer ist in der Regel eine HA oder eine MP, im Einzefall kann die Prüfungsform abweichen. Sie wird mit dem Prüfungsplan veröffentlicht. Abweichende Prüfungsformen können vom Prüfungsausschuss festgelegt werden. 3 wählbare Semesterveranstaltungen mit Abschlussprüfung

resugeigt werden.

\*De Telleistungen ind inhaltlich mitleinander verknüpft, so dass beim
Nichtbesthen mindestens einer Teileistung alle Teileistungen, auch
bestandene, wiederholt werden missen (§ 16 Absatz 1 Satz 4 ABPC); mit der
Armeidung einer Teileistung gelten alle Teileistungen als angemeldet, dies gilt
entsprechend auch für Abmeidungen (§ 6 Absatz 1, batz

\*\*Teileistungen auch mit Ambeidungen (§ 6 Absatz 1, batz

\*\*Teileistungen (§ 6 Absatz 1, batz 1, batz

\*\*Teileistungen (§ 6 Absatz 1, batz 1, batz

\*\*Teileistungen (§ Absatz 1, batz 1,

Semesterveranstaltung
 ohne Prüfung

# Anlage 2: Regelungen für die Auswahl und Zulassung

- §1 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- §2 Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist
- §3 Ausschuss zur Prüfung der Zugangsnachweise
- §4 Bewertungsverfahren

# § 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen (Zugangsnachweise)

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist der Nachweis über den Abschluss eines Bachelor- oder Diplom-Studiengangs Architektur, oder eines verwandten Studiengangs an einer deutschen Hochschule sowie der Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung.
- (2) Für den Master-Studiengang Architektur kann sich auch bewerben, wer
- 1. an einer ausländischen Hochschule einen berufsqualifizierenden Abschluss (qualifizierter Bachelorgrad) in einem Architektur Studiengang oder in einem verwandten Studiengang erworben hat sowie den Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung erfüllt.
- 2. einen Bachelorabschluss in einem anderen Studiengang erworben hat, für den Gleichwertigkeit festgestellt wurde. In diesem Fall können weitere Auflagen zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen festgesetzt werden.
- (3) Die Prüfungskommission kann Studienbewerberinnen bzw. -bewerbern, die weniger als 210 ECTS-Punkte, aber mindestens 180 ECTS-Punkte in einem ersten berufsqualifizierenden und fachverwandten Hochschulabschluss nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können beispielsweise durch die Anerkennung von zusätzlichen Bachelor-Modulen erfüllt werden.
- (4) Die Bewerber/innen werden mit der Zulassung schriftlich darauf hingewiesen, welche Leistungen individuell aus dem Bachelorstudium zusätzlich zu erbringen sind. Die Auflagen können vor oder während des Studiums der Master-Module erfüllt werden. Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Leistungen erbracht oder Auflagen erfüllt sein. Der Prüfungsausschuss stellt die Gleichwertigkeit im Einvernehmen mit dem Ausschuss nach § 3 fest
- (5) Die fachliche Eignung ist an Hand von einschlägigen, fachlich guten Architekturkenntnissen, die in der Regel durch einen Studienabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,6 nachzuweisen sind, zu belegen.
- (6) Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am Masterstudium Architektur, einer entsprechend hohen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch die schriftliche Darstellung (z.B. in Form einer Mappe) des persönlichen und beruflichen Werdegangs (z.B. durch Darlegung von Praktika, Auslandserfahrung oder -studium, Berufs- bzw. Praxiserfahrung, gewonnene Preise, Teilnahme an Wettbewerben), der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums (z.B. in Form eines Motivationsschreibens) und der mit dem Studium angestrebten Ziele und in einem persönlichen Auswahlgespräch zu dokumentieren.
- (7) Die Vorauswahl der Bewerber/Innen wird anhand der eingereichten Mappe vorgenommen. Die Bewerber/Innen, die ihre gestalterische und technische Eignung anhand der Mappe nachgewiesen haben, werden zum Auswahlgespräch eingeladen.
- (8) Soweit die Regelungen dieser Anlage das Verfahren nicht abschließend regeln, sind die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

## § 2 Antrag auf Zugang, Bewerbungsfrist

- (1) Für den Antrag auf Zugang und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dem Antrag auf Zugang zum Master-Studium Architektur sind außer den in der Einschreibeordnung aufgeführten, folgende weiteren Unterlagen beizufügen:
- 1. Nachweis über die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 5
- 2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (z.B. in Form einer Mappe) einschließlich der Zeugnisse über bisherige einschlägige Berufstätigkeiten sowie Fort- und Weiterbildungen im Gebiet der Architek-

tur/Innenarchitektur und eine schriftliche Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen gem. § 1 Abs. 5

3. und ein Lichtbild neueren Datums.

# § 3 Ausschuss zur Prüfung der Zugangsnachweise

- (1) Der Ausschuss wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten bestellt. Ihm gehören an:
  - 1. drei Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG,
  - 2. ein Vertreter der Gruppe gemäß § 37Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
  - 3. ein Vertreter der Gruppe gemäß § 37Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.
- (2) Der Ausschuss prüft, ob die gemäß § 1 vorgelegten Nachweise die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 1 erfüllen.
- (3) Der Ausschuss kann Teilaufgaben des Begutachtungsverfahrens an andere Mitglieder (Professorinnen oder Professoren bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllen) delegieren. Für das mündliche Auswahlgespräch gelten die Regelungen des § 7 der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die Entscheidung obliegt dem Ausschuss nach Absatz 1.

# § 4 Bewertungsverfahren

- (1) Der Ausschuss nach § 3 kann von den Bewerbern unter Angabe einer Frist auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder Nachweise verlangen.
- (2) Der Grad der Eignung wird nach einem Punktesystem ermittelt. Dabei werden die Punkte für fachliche und persönliche Eignung wie folgt vergeben:

Fachliche Eignung gem. § 1 Abs. 5	Abschlussnote des ersten berufsqualifi- zierenden Abschlusses	1,0 - 1,4 1,5 - 2,1 2,2 - 2,6	3 Punkte 2 Punkte 1 Punkt
Persönliche Eignung gem. § 1 Abs. 6	Schriftliche Darstellung		0 - 3 Punkte
	Auswahlgespräch		0 - 3 Punkte

Es können insgesamt (maximal) 9 Punkte erreicht werden. Sofern die Mitglieder des Ausschusses unterschiedliche Punktzahlen vergeben, wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird bis auf eine Dezimalstelle berechnet; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die 6 oder mehr Punkte nach Absatz 2 erreicht haben, erfüllen die Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium Architektur und werden zugelassen.

#### § 5 Geltungsdauer

Die Feststellung der Eignung gilt für das auf die Prüfung folgende Zulassungsjahr.

## § 6 Wiederholungsprüfung

Sind Bewerber/Innen von der Zulassung zum Masterstudiengang Architektur bereits einmal ausgeschlossen worden, wird eine erneute Bewerbung nur ein weiteres Mal berücksichtigt.